

ZH_OBERGERICHT SU240018 vom 9. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240018

FR: ZH_OBERGERICHT SU240018 du 9 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SU240018 del 9 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom

E. 6

Demzufolge ist der einzig mit dem Ausdruck einer elektronischen Signatur versehene, am 20. März 2023 postalisch in Papierform an die Beschuldigte zugestellte und am 15. August 2023 mit Weisung des Stadtrichteramts (Urk. 9) zusammen mit den Akten an die Vorinstanz überwiesene Strafbefehl formungültig. Das Stadtrichteramt reichte zwar mit E-Mail vom 17. November 2023 die digitale Version des Strafbefehls mit qualifizierter elektronischer Signatur auf entsprechenden Wunsch der Vorinstanz nach (Urk. 12), doch ist dadurch der Formmangel nicht geheilt worden. Dies ist gemäss Bundesgericht nicht einmal der Fall, wenn ein ursprünglich wegen Formmangels ungültiger Strafbefehl in "gültiger Form" gemäss Art. 356 Abs. 1 StPO als Anklage an das erstinstanzliche Gericht überwiesen wird (BGE 148 IV 445, Erw. 1.5.1. f.). Das Bundesgericht setzt dabei voraus, dass auf die eigenhändige Unterschrift des Strafbefehls bewusst im Sinne einer eigentlichen Praxis verzichtet worden ist (ebd.). Davon ist vorliegend - angesichts mindestens eines Parallelfalls - auszugehen. Der besagte Strafbefehl des Stadtrichteramts ist somit nach wie vor ungültig.

E. 7

Nach Art. 409 Abs. 1 StPO hebt das Berufungsgericht bei wesentlichen, im Berufungsverfahren nicht heilbaren Mängeln das angefochtene Urteil ausnahmsweise auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurück. Dabei bestimmt das Berufungsgericht, welche Verfahrenshandlungen zu wiederholen oder nachzuholen sind (Abs. 2). Das erstinstanzliche Gericht ist an die vom Berufungsgericht im Rückweisungsbeschluss vertretenen Rechtsauffassungen und an die Weisungen gemäss Art. 409 Abs. 2 StPO gebunden (Abs. 3). Art. 409 StPO erwähnt die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft resp. an die Untersuchungsbehörde nicht ausdrücklich. Hingegen ist Art. 356 Abs. 5 StPO in Verbindung mit Art. 357 Abs. 1 und 2 StPO zu entnehmen, dass das (erstinstanzliche) Gericht den ungültigen Strafbefehl aufzuheben und den Fall zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an das Stadtrichteramt zurückzuweisen hat.

E. 8

Das Urteil der Vorinstanz vom 6. Februar 2024 ist demnach aufzuheben. Da eine Rückweisung an die Vorinstanz zur weiteren Rückweisung ans Stadtrichteramt einem prozessualen Leerlauf gleichkäme (vgl. NIGGLI/HEIMGARTNER, in: Basler

- 5 - Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 3. Aufl. 2023, N. 63b zu Art. 9 StPO), ist der Fall zur Berichtigung des Strafbefehls resp. zur korrekten Zustellung an die Beschuldigte mit neuem Rechtsmittelfristenlauf an das Stadtrichteramt zurückzuweisen. Auch in Nachachtung des Beschleunigungsgebots erscheint die direkte Rückweisung an das Stadtrichteramt als geboten.

E. 9

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Ausgangsgemäss fallen die die Gerichtsgebühren für das vorliegende Berufungsverfahren ausser Ansatz. Zumal die Sache direkt an das Stadtrichteramt zurückzuweisen ist, sind auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Über die Kosten des Stadtrichteramts in der Höhe von Fr. 350.–, bestehend aus Fr. 150.– Gebührenpauschale sowie Fr. 200.– zusätzliche Untersuchungskosten (Urk. 9), wird das Stadtrichteramt zu befinden haben.

E. 10

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid nach Art. 409 StPO auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Der Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw X._____, macht für das gesamte vorliegende Verfahren einen Aufwand von insgesamt Fr. 2'226.30 inkl. Mehrwertsteuer geltend (Urk. 11 und 39). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen, weshalb der Beschuldigten in entsprechender Höhe eine Prozessentschädigung für die anwaltliche Verteidigung zuzusprechen ist.

E. 11

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Nach Art. 93 BGG ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein.

- 6 - Das Bundesgericht hat seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Anfechtbarkeit von letztinstanzlichen kantonalen Rückweisungsentscheiden jüngst präzisiert und dabei festgehalten, dass gegen Rückweisungsbeschlüsse nach Art. 409 StPO das Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht zur Verfügung steht, es sei denn, die beschwerdeführende Partei rüge mit hinreichender Begründung eine Rechtsverweigerung. Letztere liege aber namentlich nur vor, wenn ein Berufungsgericht wiederholt, mithin im Sinne einer eigentlichen Praxis, systematisch Rückweisungsbeschlüsse wegen eines Verfahrensmangels erlasse, welcher entgegen der gefestigten bundesgerichtlichen Praxis gar nicht als schwerwiegend bzw. heilbar zu qualifizieren sei (zum Ganzen: BGE 148 IV 155 E. 2.1 ff. und E. 2.5). Der vorliegende Beschluss ist damit aus Sicht des Obergerichts nicht anfechtbar. Gleichwohl ist der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, zumal der Entscheid, ob ein anfechtbarer Beschluss gegeben ist, dem Bundesgericht als Rechtsmittelinstanz obliegt

(Urteil 6B_1014/2019 vom 22. Juni 2020 E. 2.3). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.